

RS UVS Burgenland 2007/10/31 004/13/07017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.10.2007

Rechtssatz

Der Begriff ?Verkehrswesen? ohne Bezug auf einen bestimmten Verkehrsträger kann mehrere Bedeutungen haben und insofern wird durch dessen Verwendung der Verantwortungsbereich des bestellten verantwortlichen Beauftragten nicht exakt abgegrenzt, weshalb die Bestellung des Fuhrparkleiters unwirksam blieb.

Schlagworte

Verantwortlicher Beauftragter, abgegrenzter Bereich, Verkehrswesen, Anordnungsbefugnis, Fuhrparkleiter

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at